



# AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 044 -

Jahrgang 2022	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 03.03.2022	Nr. 13
------------------	---	--------

## Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim  
für das Haushaltsjahr 2022

- 049 -

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist über die Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
(Einzelbezug, Preis 0,10 € pro Blatt zuzügl. Porto) zu beziehen

I.

**Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Jahr 2022**

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 28.02.2022, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	259.052.164 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>257.161.438 Euro</u>
der Jahresüberschuss auf	1.890.726 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	6.567.557 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.917.716 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>22.083.311 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.165.595 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 1) auf	3.598.038 Euro

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für
- |                        |                 |                 |
|------------------------|-----------------|-----------------|
| zinslose Kredite auf   | 0 Euro          |                 |
| verzinsten Kredite auf | 10.165.595 Euro |                 |
| zusammen auf           |                 | 10.165.595 Euro |
- (2) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten wird gemäß § 25 Abs. 1 der Landkreisordnung dem Kreisausschuss übertragen.

1) Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 130.000.000 Euro

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

- a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht beansprucht.
- b) Kredite zur Liquiditätssicherung
  - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 500.000 Euro
  - Kreiskrankenhaus Grünstadt 2.000.000 Euro
  - Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland 300.000 Euro
- c) Verpflichtungsermächtigungen  
Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

### § 6 Kreisumlage

(1) Der Umlagesatz der Kreisumlage wird für das Jahr 2022 auf 43,6 v. H. festgesetzt. Der Umlagesatz wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG progressiv für die über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl festgesetzt. Der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl wird um 10 v. H. erhöht; der Umlagesatz beträgt in der höchsten Progressionsstufe 130 v. H. des Eingangshebesatzes.

(2) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 01. März, 01. Juni, 1. September und 01. Dezember des Haushaltsjahres zu entrichten.

Nachrichtlich: Das Umlagesoll beträgt	für das Haushaltsjahr 2020	69.666.879 Euro
	für das Haushaltsjahr 2021	72.960.589 Euro
	für das Haushaltsjahr 2022	72.506.700 Euro

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug –41.850.115,53 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt -41.247 TEuro und zum 31.12.2022 -39.356 TEuro.

## § 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## II.

Die Haushaltsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier erging mit folgenden Entscheidungen:

- 1. Der Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 121 GemO<sup>1</sup> beanstandet, soweit der auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit im Ergebnishaushalt 2022 über den Betrag in Höhe von 711.615 € hinausgeht.*
- 2. Der unter § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 10.165.595 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 6.707.797,50 € genehmigt.  
In Höhe von 3.457.797,50 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.*
- 3. Die unter der vorstehenden Nr. 2 erteilte Genehmigung ergeht mit der Maßgabe, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises*

<sup>1</sup> Nach § 57 LKO gelten die §§ der GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

*Bad Dürkheim und dessen Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.*

4. *Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Absatz 2 Satz 1 LFAG sind die dem Landkreis Bad Dürkheim im Haushaltsjahr 2022 zufließenden Investitionsschlüsselzuweisungen vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) nachzuweisen.*
5. *Die dem Landkreis Bad Dürkheim im Haushaltsjahr 2022 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung Von Grundstücken oder der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.*
6. *Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen vom Landkreis Bad Dürkheim und dessen Eigenbetrieben Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Dürkheim und dessen Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen .*

### **III.**

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom

**14.03.2021 – 22.03.2022**

im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, Zimmer B 307, während der Dienststunden öffentlich aus, aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache unter Telefonnummer 06322/961-1400 möglich.

Bad Dürkheim, den 01.03.2022  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

(Hans-Ulrich Ihlenfeld)  
Landrat

Wir weisen darauf hin, dass nach § 17 Abs. 6 Satz 2 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 16 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Kreistages (§ 27)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Kreisverwaltung geltend gemacht worden ist.